

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 8

Greifswald, den 15. August 1959

1959

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personennachrichten	51
Nr. 1) Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959	47	D. Freie Stellen	52
Nr. 2) Technische Pflege der Glocken und Läuteordnung	47	E. Weitere Hinweise	52
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen		Nr. 4) Suchanzeige	52
Nr. 3) Zahlungsverkehr	47	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	52

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959

Auf Grund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

§ 1

1. Die Amts- oder Dienstbezeichnung „Kantor“ wird an Kirchenmusiker mit dem großen oder mittleren Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit verliehen, wenn diese mindestens fünf Jahre in einem kirchenmusikalischen Hauptamt tätig gewesen sind.
2. Sind die kirchenmusikalischen Dienste an derselben Kirche auf zwei* hauptberufliche Kirchenmusiker verteilt, so bleibt die Amts- oder Dienstbezeichnung „Kantor“ demjenigen von ihnen vorbehalten, der die Chorarbeit leitet; der andere Kirchenmusiker führt die Bezeichnung „Organist“.

§ 2

Die Verleihung des Kantor-Titels an nebenberufliche Kirchenmusiker ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Sie erfolgt auf Antrag des Gemeindekirchenrates (Presbyteriums) durch die Kirchenleitung, wenn sich der Kirchenmusiker in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

§ 3

1. Die Kirchenleitung (in der Evangelischen Kirche von Westfalen das Landeskirchenamt) kann mit Zustimmung des Amtes (der Kammer) für Kirchenmusik einem Kirchenmusiker als Auszeichnung für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die über den Kreis der Kirchengemeinde hinausgreift, den Titel „Kirchenmusikdirektor“ verleihen.
2. Es bleibt der einzelnen Gliedkirche vorbehalten, von der Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirek-

tor“ abzusehen und mit der Übertragung eines kirchenmusikalischen Leitungsauftrages das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“ zu verbinden.

§ 4

1. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.
2. Die Kirchenleitung der Gliedkirchen können Durchführungsbestimmungen erlassen.

Berlin, den 7. Juli 1959

*Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
gez. D. Scharf*

Nr. 2) Technische Pflege der Glocken und Läuteordnung

*Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 606 — 15/59 den 20. Juli 1959*

Im folgenden drucken wir aus dem Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen eine Rundverfügung betr. Kirchenglocken ab, die sich mit der technischen Pflege und Läuteordnung für Glöckner befasst. Sie ist geeignet zur Bekanntgabe an die Glöckner und als Arbeitsmaterial für Küsterlehrgänge.

In Vertretung:
Faßt

*C 70 — 25/59 Magdeburg,
den 18. Februar 1959*

A. Vom Amt des Glöckners

1.

Seit vielen Jahrhunderten versetzen die Glocken von den Türmen unserer Kirchen in Stadt und Land ihr Amt, die Menschen unter das ewige Wort des Evangeliums zu rufen. Immer, wenn die Glocken ihre

Stimme erheben, künden sie von dem, der nicht aufhört, uns zu allen Zeiten zu rufen, um uns zu retten.

2.

Solange Glocken diesen heiligen Dienst tun, waren Menschen da, die sie zum Klingen brachten. Über die Jahrhunderte hin griffen Hände zum Läuteseil und stellten sich selbst damit in den Dienst, der Gott und dem Bruder gilt — den Gottesdienst.

3.

a) Als dann die Stimmen der Sirenen täglich neue Zerstörung ankündigten, übertönten sie mehr und mehr die Rufer aus den Höhen der Kirchtürme. Der größte Teil aller deutschen Glocken wurde damals aus den Glockenstühlen entfernt und der Rüstungsindustrie zugeführt. Nur schwach noch drang der Ton einsamer, zurückgebliebener Glocken in eine Welt voller Not und Tod.

b) Mehr und mehr wachen die Glockenstimmen nun wieder auf. Alte, verschont gebliebene Glocken klingen wieder zusammen mit neu gegossenen Glocken, für die den Gemeinden kein Opfer zu groß war. Und wieder warten die Glocken auf Hände, die sie zum Klingen bringen wollen, um den alten, vielstimmigen Ruf in unsere moderne Welt ergehen zu lassen.

4.

Das Glöckneramt ist eine hohe, verantwortungsvolle Sache. Jeder, der heute den Glockenruf laut werden lassen darf — denn das heißt „läuten“ — muß wissen, was er damit tut. Ob in irgend einem Dorf des Abends die Hand des Glöckners die Betglocke zieht oder ob in einer Stadt eine andere Hand die Schalt-hebel zu den Läutemaschinen schwerer Glocken betätigt, immer wird unserer Zeit damit ein Dienst getan, der Gottes ist. Dieser Dienst weckt Klänge, die in all dem Maschinen- und Verkehrslärm unserer Tage von dem großen Frieden künden, der uns in unserem Meister Jesus Christus geschenkt ist und den die Welt nicht geben kann. Glöcknerdienst ist, recht verstanden, immer Aufbaudienst. Kein Glöckenton verhält sinnlos zwischen Himmel und Erde, wenn läutende Hände betende Hände sind.

5.

Wie zu allem Werk Wissen und Erfahrung gehören, so auch zum Werk des Läutens der Glocken. Der rechte Glöckner soll nicht nur wissen was er tut, sondern er soll auch wissen, wie er es tut. Läutem will verstanden sein, wenn die Glocken wirklich klingen sollen.

B. Von der Kunst des Läutens

6.

Jede Glocke bestimmt selbst, wie sie geläutet werden will. Wer diesen Satz beherzigt,

kann läuten! Die Glocke soll läuten, nicht der Glöckner.

7.

Damit eine Glocke wirklich läuten kann, muß sie in ihrem Stuhl voll ausschwingen. Nur so kann sie läuten. Schlägt man sie während sie stillhängt mit einem Hammer oder dem Klöppel an, so kann sie nur tönen, nicht aber läuten.

8.

Der Glöckner hat die Aufgabe, der Glocke zu richtigem Läuten zu verhelfen, er leistet ihr Hilfestellung. Dabei geschieht zunächst das Anläuten, dem das Läuten folgt, das schließlich im Ausläuten verklingt.

9.

a) Der Glöckner steht im nächsten Stockwerk des Turmes unter der Glockenstube. Die Läuteseile werden in Keramikbuchsen durch die Decke zwischen Glockenstube und Läuteraum geführt, damit sie sich nicht durchreiben. Sie seien nicht länger und stärker als nötig.

b) Jede Glocke bestimmt selbst, wie sie geläutet werden will. Das merkt man schon beim ersten Zug des Anläutens. Ein kräftiger, kurzer Zug am Läuteseil bringt die Glocke aus dem Stillstand in Bewegung. Die Glocke zieht das Seil sofort wieder nach oben und braucht nun, um weiter ausschwingen zu können, einen erneuten, kräftigen aber kurzen Zug. Dieser Vorgang wiederholt sich, bis die Glocke voll ausschwingt. Die Hände am Seil folgen dabei stets ganz leicht der Pendelbewegung der Glocke. Will das Seil abwärts gehen, so ziehe man es herunter. Will es nach oben steigen, so lasse man es locker durch die Finger gleiten und halte es nicht auf.

c) Je nach der Größe der Glocke, die man läutet, wird man dann bald hören, daß der Klöppel jedesmal dann anschlägt, wenn das Seil umkehrt. Das heißt, der Klöppel trifft jetzt den Schlagring der Glocke auf beiden Seiten immer dann, wenn die Glocke ihren höchsten Punkt, den Toppunkt oder Umkehrpunkt, erreicht hat.

10.

Damit ist das Anläuten beendet und das eigentliche, gleichmäßige Läuten hat begonnen. Die Glocke soll während des Läutens nicht höher als in einem Ausschlagwinkel von 60° gezogen werden. Bei höherem Läuten besteht die Gefahr, daß die Glocke aus den Lagern springt oder anstößt. Die Aufgabe des Glöckners während des Läutens besteht nun lediglich darin, die Glocke in vollem Schwung zu halten. Dabei braucht er bei leicht gelagerten Glocken nicht bei jedem Seilniedergang zu ziehen, solange der Klöppel gleichmäßig auf beiden Seiten anschlägt und die Glocke ihren Ausschlagwinkel behält. Bei solchen

leicht gelagerten Glocken kann der Glöckner, wenn die Seile nicht zu weit voneinander entfernt hängen, mehrere Glocken zugleich läuten.

11.

Soll das Läuten beendet werden, dann höre man einfach auf zu ziehen und lasse die Glocke ausschwingen. Dabei ist darauf zu achten, daß sich das Seil nirgends verfängt oder festhakt. Man behalte es daher in der Hand und lasse es leicht durch die Finger gleiten. Hört nach einiger Zeit der beiderseitige Klöppelanschlag auf, d. h. schlägt der Klöppel nur noch an einer Seite gegen den Schlagring, wobei der Zeitabstand zwischen den einzelnen Anschlägen doppelt so groß wird wie vorher, dann ziehe man das nach oben gehende Seil jedesmal ganz leicht und vorsichtig an, wodurch die Glocke eher zum Stillstand kommt.

12.

Man bremse die Glocke jedoch niemals gewaltsam ab. Der Klöppel würde dann mit voller Wucht gegen die Glockenwand schlagen und einen Prellschlag verursachen. Durch solche Prellschläge sind schon viele Glocken gesprungen! — Vorsicht! — Man hänge sich auch niemals beim Ausläuten an das Läuteseil und lasse sich niemals durch die Glocke mit emporziehen. Eine Glocke ist kein Spielzeug!

13.

a) Bei Glocken in gekröpften Jochen mit gut gelagerten Klöppeln kann man den Klöppel zuletzt mit der Hand abfangen, damit er nicht gegen die inzwischen schon stillhängende Glocke schlägt. Dabei muß allerdings äußerst vorsichtig verfahren werden. Unfallgefahr!

b) Alle anders gelagerten Glocken lasse man unbedingt ruhig ausläuten; das entspricht der Natur der Glocke. Sie läutet an und aus. Alle elektrischen und mechanischen Klöppelfänger laufen dem Wesen der Glocke zuwider.

14.

Werden da und dort die Glocken noch durch Treteinrichtungen geläutet, so ist beim Läuten alles, was über das Handläuten gesagt wurde, entsprechend mit dem Fuß auszuführen. Es ist allerdings sehr zu empfehlen, die Treteinrichtungen zu beseitigen und die Glocken mit Läutearmen und Läuteseilen zu versehen. Das Tretläuten stellt eine unnötige Erschwerung dar und ist zudem nicht ungefährlich.

15.

Sehr viel Geschick und Feingefühl gehört dazu, den Klöppel gegen die stillhängende Glocke zu schlagen. Mancherorts geschieht es beim Beieren, Sturmläuten oder auch nach dem Gebetsläuten. Der Klöppel darf dabei niemals mit großer Kraft roh gegen den Schlagring gewuchtet werden. Vor allem darf er niemals

am Schlagring festgehalten werden. Die Glocke kann dann sofort springen! Solcher Glockengebrauch sollte daher besser unterbleiben.

16.

a) Will man jedoch das Anschlagen der Glocken aus örtlichen Gründen nicht gänzlich aufgeben, so führe man es folgendermaßen aus:

b) Der Glöckner fasse den Klöppel mit einer Hand, bei großen Glocken auch mit beiden Händen und gebe ihm einen kräftigen Schwung. Kurz bevor der Klöppel die Glockenwand erreicht, lasse man ihn los, so daß er infolge seines Schwunges den Schlagring berührt und, vom Eigengewicht gezogen, sofort wieder abfedert. Dann fange man ihn und wiederhole den Anschlag. Nur so ist die Gefahr für die Glocke einigermaßen gebannt. Wird eine Glocke häufig angeschlagen, und ist der Aufgang zur Glockenstube sehr beschwerlich, so kann man auch ein Seil um den Vorhang des Klöppels schlingen und dieses über eine feste Rolle senkrecht nach unten durch die Zwischenböden des Turmes führen. Beim Anschlagen ziehe man dann kräftig am Seil, doch lasse man es schon wieder locker, ehe der Klöppel anschlägt. Hierzu gehört jedoch sehr viel Geschick und Übung!

c) Am besten schlage man stillhängende Glocken überhaupt nicht an. Wo man meint, nicht darauf verzichten zu können, geschehe es mit allergrößter Vorsicht. Es kann zuviel Schaden entstehen.

17.

Werden mehrere Glocken zusammen geläutet, so lasse man stets nach der Weisung der liturgischen Geläuteordnung die jeweils kleinste Glocke beginnen und läute dann fünfzehn Sekunden später die nächstgrößere Glocke an. Zuletzt falle dann immer die jeweils größte Glocke in das Geläut ein. In dieser Reihenfolge läute man auch aus. Zuerst verstummt die kleinste Glocke, dann folgen die größeren in der Reihenfolge ihrer Größe, bis schließlich die größte Glocke allein verklingt.

18.

Man läute niemals länger als fünf bis zehn Minuten hintereinander. Längeres Läuten würde Glöckner und Hörer ermüden. Ist in besonderen Fällen in der liturgischen Geläuteordnung längeres Läuten vorgesehen (Beerdigungen usw.), so läute man nach zehn Minuten aus, warte drei bis fünf Minuten und läute dann erneut an. Auf diese Weise kann der Glöckner ausruhen und die Hörer werden zu neuem Hören aufgefordert. Man verfahre ebenso auch dort, wo die Glocken durch Läutemaschinen elektrisch geläutet werden.

19.

Auch jeder, der das Amt der Bedienung von Läutemaschinen ausübt, ist Glöckner. Er meine nicht, er

brauche nur ein- und auszuschalten, alles übrige ginge dann von selbst. Die Maschine will ihm nur die Arbeit des Handläutens abnehmen. Der Glöckner ist es, der die Glocken zum Erklingen bringt. Elektrische Läutemaschinen bedürfen einer dauernden Überwachung, wenn stets sachgemäß geläutet werden soll. Es genügt nicht, den Motor von Zeit zu Zeit zu ölen. Es ist ständig darauf zu achten, daß die Glocken im richtigen Ausschlagwinkel schwingen. Ferner muß laufend die Arbeitsweise der Motoren kontrolliert werden. Sie dürfen die Glocken auf keinen Fall in irgend einer Weise hemmen. Auch die Spannung der Zugketten ist öfter zu überprüfen. Besondere Beachtung ist der einwandfreien Schaltfunktion der automatischen Schalter zu schenken. Niemals darf der Drehsinn der Motoren dem der Glocken entgegengesetzt sein. Dies könnte schwere Schäden an den Glocken und auch an der elektrischen Läuteeinrichtung hervorrufen. Der Glöckner beobachtete daher mindestens alle vier Wochen einmal den Läutevorgang auf dem Turm und sorge sofort für die Abstellung etwa festgestellter Störungen oder Mängel im Läutebetrieb. Vor allemachte man auch bei elektrifizierten Geläuten auf die Einhaltung der Läutepulse von fünf bis zehn Minuten. Läutemaschinen verführen leicht dazu, die Glocken lange Zeit hindurch ununterbrochen läuten zu lassen, da sich niemand dabei anzustrengen braucht. Damit würde gerade das Gegenteil von dem erreicht werden, was der Sinn rechten Läutens ist; niemand würde die Glocken mehr hören, sondern man würde sich an das Läuten gewöhnen, wie man sich an den Straßenlärm gewöhnt. Die Glocken wären entweicht.

C. Von der Pflege der Glocken.

20.

Glocken im gottesdienstlichen Gebrauch der Kirche müssen ebenso liebevoll gepflegt und gewartet werden, wie die anderen kultischen Gegenstände (Altargeräte, Orgeln usw.). Man denke nicht, weil die Glocken unsichtbar in ihren Glockenstuben hängen, brauche man sich nicht um sie zu kümmern. Eine Glockenanlage ist immer zugleich auch eine technische Einrichtung, die zur einwandfreien Funktion gepflegt sein will. Der rechte Glöckner wird die ihm anvertrauten Glocken und deren Zubehör wie sein Eigentum behandeln. Nur eine gepflegte Glockenanlage wird auf die Dauer ohne Schaden zu leiden ihren heiligen Dienst tun.

21.

Die Pflege erstreckt sich auf die Glocken selbst, auf die Armaturen (Joche, Lager, Klöppel, Beschläge), auf den Glockenstuhl, die elektrische Läuteeinrichtung und schließlich auf die Glockenstube.

22.

a) Man halte seine Glocken in einem Zustand, dessen man sich nicht zu schämen braucht. Bronzeglocken bilden im Laufe der Zeit eine sogenannte natürliche Patina, die sie vor Witterungseinflüssen weitgehend schützt. Dennoch ist es gut, auch Bronzeglocken hin und wieder zu reinigen, indem man sie mit einer Drahtbürste abbürstet und dann abwäscht. In Industriegegenden muß dabei auch die Schicht, welche durch Ruß und Industriegase auf den Glocken entsteht, entfernt werden. Vor allem sind Vogelexkremente dabei zu beseitigen, da sie auf den Glocken nicht nur häßlich aussehen, sondern die Glocken zu dem auch gefährden. Eiskrusten dürfen im Winter die Glocken nicht überziehen, wenn sie geläutet werden sollen. Besonders bei elektrischen Geläuten ist darauf zu achten! Sind die Glocken an den Klöppelanschlagstellen etwa 5% bis 10% ausgeschlagen, so müssen sie unbedingt durch den Fachmann gedreht werden.

b) Zum Schutze der Bronzeglocken gegen die Einwirkung von Industrie- und Braunkohlenabgasen empfiehlt sich auf die gut gesäuberten Glocken (Drahtbürste, Waschmittel) eine dünne, ununterbrochene Schutzschicht aus säurefreiem Fett oder ähnlichem z. B. Leumatin (Schellackersatz), Bohnerwachs, aufzutragen. Ständige Beobachtung und rechtzeitige Erneuerung ist erforderlich.

23.

Stahl- und Eisenhartgußglocken tragen einen Schutzanstrich aus Olfarbe, der sie vor Rost schützt. Der Anstrich ist immer dann dünn neu aufzutragen, wenn sich Rostflecken auf den Glockenkörpern zeigen. Es empfiehlt sich, Stahl- und Eisenhartgußglocken ständig ganz leicht eingefettet zu halten.

24.

Die Glocke muß in ihrem Joch stets genau lotrecht hängen und darf beim Schwingen nirgends anstreifen. Sie darf sich niemals quer zur Schwungrichtung hin und her bewegen lassen. Dazu sind alle Verschraubungen an Glockenkronen und Glockenjoch ständig auf Festigkeit zu überprüfen. Besonders bei neuen Glocken oder umgehängten Glocken brauchen die Verschraubungen große Aufmerksamkeit, da sie sich leicht lockern. Sie sind im Anfang jeden Monat einmal zu überprüfen. Später kann die Kontrolle im Vierteljahresabstand erfolgen. Eiserne Joche müssen ebenfalls ständig einen guten Rostschutzanstrich tragen.

25.

Die Lager der Joche sind besonders pfleglich zu behandeln. Alle Kugellager, Tonnenlager, Zahnkranzlager usw. sind regelmäßig mit Kugellagerfett zu schmieren. Trockenlager wie Walzlager usw. dürfen nicht geschmiert werden, sondern sind von Zeit zu

Zeit mit feinem Sand oder Ziegelmehl zu bestreuen, damit die Lagerzapfen nicht rutschen, sondern abrollen.

26.

Der Klöppel hänge ebenfalls genau lotrecht und sei gut und sicher befestigt. Ist er, wie es bei alten Aufhängungen meist der Fall ist, an einem Lederriemen aufgehängt, so achte man streng darauf, daß sich der Riemen nicht zu weit durchscheuert. Er könnte sonst beim Läuten reißen und für Personen, Gebäude und Glocken zu einer großen Gefahr werden. Am besten sichert man den Riemen durch eine Stahlkappe. Der Klöppel hängt richtig, wenn er mit seinem Ballen die stärkste Stelle der Glockenwandung beim Anschlag trifft. Schlägt er zu tief an, so gefährdet er die Glocke. Der Riemen muß in solchem Falle unverzüglich gekürzt werden. Die Klöppelanschlagstelle am Schlagring der Glocke muß ein herzförmiges Aussehen haben. Ist sie bandförmig, so hängt der Klöppel falsch. Man lasse dann den Fachmann eingreifen. Vor allem verlängere man den Klöppel nicht nachträglich durch Amschweißungen. Stark abgeplattete Klöppel kann der Schmied am Ort runden. Es dürfen jedoch keine Auftragsschweißungen vorgenommen werden, da dann der Klöppelanschlag zu hart würde. Hat der Klöppel seine Form völlig verloren, so ersetze man ihn durch einen neuen, den eine Glockengießerei liefert und montiert.

b) Moderne Klöppel hängen in einem Lager, durch das ein Bolzen geführt ist. Die Klöppel haben dann eine Schmierbuchse, durch die das Klöppellager regelmäßig geschmiert werden kann. Besser jedoch ist es noch, den Klöppel zum Zwecke der Schmierung aus der Glocke herauszunehmen, um so gut an Lager und Bolzen gelangen zu können. Der Einbau des Klöppels muß sorgfältig geschehen, besonders achte man auf gute Versplintung.

c) Zur Erzielung eines besseren Klanges und zur Schonung des Materials befinden sich in den Ballen der Klöppel von Stahl- und Hartgußglocken eingelassene Bronzestopfen. Plattgeschlagene Bronzestopfen müssen rechtzeitig erneuert werden.

27.

Auch der Glockenstuhl will gepflegt sein und beobachtet werden. Bei Holzglockenstühlen überzeuge man sich davon, daß die Verbindungen überall fest sind und nirgends an Auflagestellen oder Balkenköpfen Fäulnis ansetzt. Eiserne Glockenstühle sind gegen Rostbildung zu streichen und ihre Verschraubung laufend zu überwachen.

28.

a) Bei Störungen ernsterer Art, deren Ursache nicht zu erkennen oder leicht zu beheben ist, verlasse man sich nicht auf Laien, sondern wende sich an den Glockenfachmann bzw. fordere den Glockensachver-

ständigen beim Ev. Konsistorium zur Untersuchung der Störung und Beratung bez. ihrer Beseitigung an.

b) Für elektrische Läutemaschinen und deren Zubehör gilt das unter Nr. 19 Gesagte.

29.

Betritt man eine Glockenstube, so sieht man meist auf den ersten Blick, wie der Glöckner zu seinen Glocken steht. Eine saubere Glockenstube, in der gepflegte Glocken hängen, muß der Stolz eines jeden rechten Glöckners sein. Einmal im Jahr reinige man daher die Glockenstube gründlich. Sind Schalläden vorhanden, so halte man sie stets geschlossen und öffne sie nur zum Läuten der Glocken.

30.

So übe der Glöckner seinen stillen Dienst,
damit ein Ruf laut werde.

Glockenamt der Kirchenprovinz Sachsen
Grenzendorfer Wutke Gengelbach

B. Hinweise auf staatliche Gesetze
und Verordnungen

Nr 3) Zahlungsverkehr

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
Pr. 20 501 — 1/59 den 29. Juli 1959

Wir verweisen auf die Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 19. März 1959 (Ges.-Blatt der DDR, Teil I, Nr. 18, vom 7. 4. 1959) und bitten alle kirchlichen Dienststellen um Beachtung.

Wöelke

C. Personennachrichten

a) Berufen wurde:

Pfarrer Superintendent a. D. Werner in Zingst, Kirchenkreis Barth, mit Wirkung vom 1. 5. 1959 zum Pfarrer in Zingst, Kirchenkreis Barth.

b) Dem Kantor am Dom St. Nikolai in Greifswald, Kirchenmusikdirektor Hans Pflugbeil, wurde in seiner Eigenschaft als Landeskirchenmusikwart für die Dauer dieses Amtes die Amtsbezeichnung Landeskirchenmusikdirektor durch die Kirchenleitung beigelegt.

c) Aus dem Dienst der Landeskirche
ist ausgeschieden:

Pfarrer Friedrich-Wilhelm Merkel aus Tribohm, Kirchenkreis Franzburg, mit dem 30. 6. 1959 wegen Übernahme in den Dienst einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Die Kantor-Katecheten-Stelle in Zingst/Darß ist frei und sofort wieder zu besetzen. 1 Kirche, Christenlehre und Wohnung im Pfarrhaus. Bewerbungen erbeten der Gemeindekirchenrat.

Nähtere Angaben durch Pfarrer Werner-Zingst.

Die Vorgenannte wurde zuletzt im Juli 1945 in Zusow auf dem Bahnhof gesehen. Sie ist wahrscheinlich verstorben. Die Angehörigen bitten um die Sterbeurkunde.

Wir bitten die Pfarrämter um Nachprüfung und gegebenenfalls um Nachricht an das Konsistorium.

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Suchanzeige

Evangelisches Konsistorium
G. 1 1811 — 99/59

Greifswald,
den 8. Juli 1959

Gesucht wird Frau Hedwig Radtunz, geb. Marquardt, geb. 11. 11. 1885 in Wopersnow, Kreis Belgard, zuletzt wohnhaft in Lankow bei Schivelbein.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.